

# **Satzung**

## **der Wählergruppe „BÜRGERSTIMME HAIMHAUSEN“**

### **§ 1**

#### ***Name und Sitz***

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „ **BÜRGERSTIMME HAIMHAUSEN**“
- (2) Sie hat ihren Sitz in der **Gemeinde Haimhausen im Landkreis Dachau**.

### **§ 2**

#### ***Zweck***

- (1) Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde **Haimhausen**, deren Ziel es ist, sich an Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde **Haimhausen** zu beteiligen.
- (2) Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung in der Gemeinde **Haimhausen** mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
- (3) Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Wählergruppe ist berechtigt, einer überörtlichen Vereinigung organisierter Wählergruppen beizutreten.

### **§ 3**

#### ***Mitgliedschaft***

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der das **18.** Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das **18.** Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Quartalsende erklärt werden. Der bereits bezahlte Vereinsbeitrag wird nicht zurück erstattet.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,
  - b) trotz zweimaliger Mahnung mehr als **3** Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

## **§ 4**

### **Beitrag**

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt 25 EUR.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Organe**

Die Organe der Wählergruppe sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) einem gleichberechtigten Stellvertreter,
- c) zwei Schatzmeistern,
- d) einem Schriftführer und
- e) vier Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Der amtierende Vorstand mit den Mitgliedern kann bei der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung im Amt bestätigt werden. Dadurch verlängert sich das Amt des Vorstandes mit den Mitgliedern um 2 weitere Jahre.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Möglich ist auch die Übernahme der vakanten Vorstandsstelle durch ein aktuelles Vorstandsmitglied in Personalunion. Dieses Vorstandsmitglied hat weiterhin jedoch nur eine Stimme innerhalb des Vorstands. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über die

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.

## **§ 8**

### **Aufstellung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmeberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

(2) Teilnahmeberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind alle Mitglieder der Wählergruppe. Die Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss weitere Bürgerinnen und Bürger teilnehmen lassen.

(3) Als Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder des ersten Bürgermeisters werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.

(4) Bei Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

## **§9**

### **Ladung, Beschlussfähigkeit, Wahlen**

(1) Zu Mitgliederversammlung, zu Sitzungen des Vorstandes und zu Aufstellungsversammlungen werden alle Mitglieder einzeln mindestens 14 Tage vor der Versammlung oder der Sitzung schriftlich per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung eingeladen. Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

(2) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder die Aufstellungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(3) Wahlen in der Mitgliederversammlung und in der Aufstellungsversammlung sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(4) Mitglieder dürfen für die Mitgliederversammlungen ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht zu den Tagesordnungspunkten und Wahlen bevollmächtigen.

## **§ 10**

### ***Kassenprüfung***

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

## **§ 11**

### ***Satzungsänderungen***

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.

## **§ 12**

### ***Auflösung***

(1) Die Auflösung der Wählergruppe kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung der Wählergruppe kann erfolgen, wenn

a) drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und

b) drei Viertel dieser Erschienenen dies beschließen.

(3) Bei einer Auflösung der Wählergruppe wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

## **§ 13**

### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder***

(1) Mitglieder und Vorstandsmitglieder – soweit sie vom Vorstand schriftlich beauftragt wurden – haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

